



LOTSE spezial - Steuerspartipps



A&B Treuhand

Steuerberatungsgesellschaft mbH

STEUERTIPPS FÜR ALLE

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN FÜR EHE UND FAMILIE

TIPPS FÜR SCHÜLER - STUDENTEN - RENTNER

TIPP FÜR IMMOBILIENBESITZER

Viel Spaß beim Lesen
Ihre Elisabeth Wörndl





Die Steuererklärung – nicht unbedingt eine der Lieblingsbeschäftigungen für Steuerpflichtige. Zum Glück haben Sie ja uns – die Steuerberater, die sich gern um all den „Formularkram“ kümmern und die Steuerkniffe kennen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über mögliche Steuersparmaßnahmen geben. Dabei hat es zwar nicht jedes einzelne Detail aus Platzgründen geschafft, hier erwähnt zu werden. Doch als unser Mandant können Sie beruhigt sein: Wir berücksichtigen natürlich alle individuellen Besonderheiten.

Für die Steuererklärung 2020 gilt als Abgabefrist der 31. Juli 2021. Wenn Sie beim Finanzamt angegeben haben, dass Sie Ihre Steuererklärung über einen Steuerberater abwickeln lassen, verlängert sich die Frist automatisch bis zum 28. Februar 2022. Reichen Sie die Steuererklärung verspätet ein, wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt.

Das erwartet Sie in dieser Lotse-Spezialausgabe:

1. Steuertipps für alle

- 1.1. So wirkt sich Kurzarbeitergeld auf Ihre Steuer aus
- 1.2. Beruflich bedingt – die Werbungskosten
- 1.3. Homeoffice – wann und wie viel können Sie absetzen?
- 1.4. Arzt, Brille, Krankheit, Zahnersatz – außergewöhnliche Belastungen
- 1.5. Spenden, Versicherungsbeiträge & Co. – Sammelbecken Sonderposten

2. Steuervergünstigungen für Ehe und Familie

- 2.1. Ehegattensplitting und Steuerklassenwahl
- 2.2. Kinderfreibetrag, Kindergeld und Entlastungsbetrag
- 2.3. Kinderbetreuungskosten
- 2.4. Unterhalt

3. Tipps für Schüler, Studenten und Rentner

- 3.1. Ferienjobs für Schüler
- 3.2. Erst- und Zweitausbildung für Studenten
- 3.3. Rentner und die Steuerpflicht

4. Tipp für Immobilienbesitzer

Stand März 2021

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.

1. Steuertipps für alle

„Was kann ich absetzen?“ oder „Haben Sie nicht noch einen Tipp zum Steuersparen für mich?“, das sind zwei Fragen, die wir häufig hören. Gern auch bei Erstkontakten, wenn wir nach unserem Beruf gefragt werden und die Antwort „Ich bin Steuerberater/Steuerberaterin, Steuerfachangestellte(r), Steuerfachwirt(in)“ lautet. So einfach aus dem Ärmel schütteln lässt sich die Antwort da natürlich nicht, denn vieles hängt von den individuellen Umständen ab.

Hier erhalten Sie einen Überblick über die Positionen, die für viele Steuerpflichtige zutreffen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder wissen wollen, welche Besonderheiten sich bei Ihnen zusätzlich steuersparend auswirken können.

1.1. So wirkt sich Kurzarbeitergeld auf die Steuer aus

Im Jahr 2020 wurden mehr als 10 Millionen Arbeitnehmer Corona-bedingt in Kurzarbeit geschickt und erhielten erstmals mehr als € 410 Kurzarbeitergeld. Wenn das auf Sie zutrifft, sind Sie wie bei anderen Lohnersatzleistungen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn Sie die Erklärung bislang „freiwillig“ abgegeben haben und als Steuerzahler dafür vier Jahre Zeit hatten. Da die Finanzämter automatisch alle Daten über gezahltes Kurzarbeitergeld erhalten, sollten Sie die Abgabefrist für die Pflichtveranlagung am 31. Juli 2021 nicht versäumen, sonst drohen erhebliche Verspätungszuschläge.

Wenn Sie 2020 Kurzarbeitergeld bekommen haben, zahlen Sie darauf selbst keine Steuern. Allerdings unterliegt das Kurzarbeitergeld dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld den Steuersatz für die übrigen Einkünfte erhöht.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

- Eine alleinstehende Angestellte hat ein zu versteuerndes Einkommen von € 24.000 und erhält 2020 € 12.000 Kurzarbeitergeld.
- Zur Berechnung der Einkommensteuer werden diese beiden Beträge zu einem fiktiven zu versteuernden Einkommen addiert, also € 36.000.
- Die Steuer beträgt für dieses fiktive Einkommen € 7.095, das sind 19,7083 % vom Einkommen.
- Dieser höhere Prozentsatz wird jetzt auf das tatsächliche zu versteuernde Einkommen von € 24.000 angewendet, sodass sich eine Steuerlast von € 4.729 ergibt.
- Ohne Kurzarbeitergeld hätte die Steuerlast nur € 3.432 betragen. Durch den Progressionsvorbehalt erhöht sich die Steuerbelastung also um € 1.297.

Prüfen Sie also, ob das Kurzarbeitergeld bei Ihnen zu einer höheren Steuerbelastung führt. Damit Sie beim Bescheid keine böse Überraschung erleben.

Ob tatsächlich mit einer Nachzahlung zu rechnen ist oder nicht, hängt von mehreren Faktoren ab, wie zum Beispiel, wie viel Lohnsteuer bereits bezahlt wurde, wie lange die Kurzarbeit gedauert hat, welche Ausgaben Sie steuerlich absetzen können oder ob Sie einzeln oder zusammen veranlagt werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern bietet dafür übrigens einen [Progressionsvorbehaltrechner](#) an, mit dem Sie eine erste Einschätzung bekommen.

1.2. Beruflich bedingt – die Werbungskosten

Der Begriff „Werbungskosten“ ist auf den ersten Blick ein wenig irreführend. Denn er hat nichts mit dem, was wir unter Werbung verstehen, zu tun. Die Steuergesetze sind ja schon im letzten Jahrhundert verfasst worden, und da heisst es: „Werbungskosten sind Aufwendungen/Ausgaben, die der **Erwerbung**, Sicherheit und Erhaltung von Einnahmen dienen.“

Es geht also um alle Ausgaben rund um Ihren Beruf. Was zu den Werbungskosten gehört und was nicht, ist dabei gesetzlich geregelt.

Das Finanzamt hat dabei schon eine Erleichterungsregel geschaffen und zieht bei Arbeitnehmern pauschal € 1.000 Werbungskosten ab. Nur wenn Sie im Laufe eines Jahres mehr Ausgaben haben, müssen Sie diese einzeln auflisten, um sich so über die Steuererklärung Ihr Geld vom Finanzamt zurückzuholen.

Fünf „Klassiker“ und weitere Möglichkeiten im Kurzticker

Warum reden wir von „Klassikern“? Nach diesen „Steuersparmöglichkeiten“ werden wir nach wie vor am häufigsten gefragt – auch wenn inzwischen manchmal weniger geht als erhofft, wie der erste Klassiker gleich zeigt.

Klassiker Nummer 1: Das Arbeitszimmer

Im Jahr 2020 hat das Arbeitszimmer mit dem Begriff Homeoffice eine ganz neue Bedeutung bekommen, und der Staat hat für Arbeitnehmer, die Corona-bedingt von zu Hause aus gearbeitet haben, eine eigene Regelung geschaffen. Die Details dazu finden Sie unter 1.3. Für alle anderen, die weiterhin Ihren gewohnten Arbeitsplatz beim Arbeitgeber nutzen konnten, gelten die bisherigen Regelungen zum Arbeitszimmer

In zwei Fällen können Sie Ihr Arbeitszimmer absetzen:

Fall 1: Sie haben keinen anderen Arbeitsplatz für Ihre beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten – dann können Sie von den Kosten bis zu € 1.250 pro Jahr von der Steuer absetzen. Beispiele sind Außendienstmitarbeiter und Lehrer. Nutzen Sie und Ihr Ehegatte das Arbeitszimmer gemeinsam, gilt für beide der Höchstbetrag von € 1.250.

Fall 2: Das Arbeitszimmer ist sogar der Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit – dann können Sie alle damit zusammenhängenden Kosten komplett absetzen. Beispiele sind angestellte Heimarbeiter und Selbstständige wie Schriftsteller oder Künstler.

Ganz wichtig dabei: Sie müssen das Arbeitszimmer auch tatsächlich beruflich oder betrieblich nutzen. Und zwar mindestens zu 90 %. Der private Anteil darf dementsprechend nur bei höchstens 10 % liegen. Es ist wohl fraglich, wie das gemessen werden kann. Doch es dient zur Verdeutlichung, dass es schon auch mal was Privates sein darf, aber eben nur ganz selten.

Das wird auch durch ein entsprechendes Urteil deutlich: Eine Arbeitsecke oder ein nicht abgeteiltes Arbeitszimmer wird nicht als Arbeitszimmer vom Finanzamt anerkannt. Denn der Raum, der als Arbeitszimmer dient, darf nicht privat und beruflich genutzt werden.



So ermitteln Sie die Kosten

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer von der Steuer absetzen. Setzen Sie dazu die Fläche des Arbeitszimmers ins Verhältnis zur Gesamtfläche der Wohnung.

Beispiel: Das Zimmer hat 12 Quadratmeter, die gesamte Wohnung 120. Dann sind das 10 %. Ansetzen können Sie deshalb 10 % Ihrer Warmmiete und Stromkosten sowie anderer Ausgaben, die mit der Wohnung zusammenhängen. Ergibt sich dann ein monatlicher Betrag von € 120, sind das € 1.440 pro Jahr. Im Fall 1 könnten Sie € 1.250 absetzen, im Fall 2 die kompletten € 1.440.

Tip: Selbst wenn das Finanzamt kein Arbeitszimmer anerkennt, können Sie beruflich benötigte Arbeitsmittel wie einen Computer als Werbungskosten absetzen. Voraussetzung ist, dass Sie diese Gegenstände so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke verwenden. Solche Arbeitsmittel können Sie als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort absetzen, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer € 952 (€ 800 netto) nicht übersteigt. Höherwertigere Gegenstände müssen Sie über die Nutzungsdauer abschreiben

Klassiker Nummer 2: Die Arbeitskleidung

Müssen Sie sich jeden Morgen für Ihren Job in eine bestimmte Kleidung werfen, zum Beispiel als Arzt, Bauarbeiter, Hotel- und Servicemitarbeiter, Koch? Wenn Sie Ihre Berufskleidung selbst anschaffen, können Sie diese von der Steuer absetzen.

Dabei gilt die Grundregel: Nur wenn sich die Kleidung üblicherweise ausschließlich im jeweiligen Beruf tragen lässt, lassen sich die Kosten dafür als Werbungskosten absetzen.

Zur Veranschaulichung ein paar Beispiele dafür:

- Amtstrachten von Richtern
- Schutzkleidung wie Arbeitsanzüge, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe und Labormäntel
- schwarzer Anzug bei Leichenbestattern und Geistlichen
- der Frack eines Kellners oder schwarzer Rock bei Kellnerinnen
- der Frack eines Orchestermusikers
- weißer Arztkittel und andere weiße Berufskleidung wie bei Metzgern
- der Cutaway eines Empfangschefs im Hotel
- generell Uniformen und Dienstkleidung mit Dienstabzeichen, Anzüge bzw. Kostüme von Mitarbeitern einer Fluggesellschaft
- Bühnenkleidung bei Künstlern

Klassiker Nummer 3: Dienstreisen

Wenn Sie aus rein beruflichen Gründen unterwegs waren und Ihr Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt, können Sie die Reisekosten bei den Werbungskosten von der Steuer absetzen. Dazu zählen Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand und Reisenebenkosten. Typische Beispiele für beruflich veranlasste Reisen sind Seminar-, Kunden- oder Messebesuche.

Wenn Sie Urlaub machen, könnten Sie zwar auch argumentieren, dass das beruflich bedingt ist, da Sie Ihre Arbeitstüchtigkeit wiederherstellen. Doch das erkennt das Finanzamt nicht an.

Eine Chance auf Absetzbarkeit gibt es allerdings: wenn Sie Ihren Urlaub mit einem dienstlichen Anlass verbinden. Das sind dann sogenannte gemischte Aufwendungen. Stellen Sie sich vor, Sie müssen zu einem dreitägigen Kongress nach Hamburg, der von Montag bis Mittwoch dauert, und Sie nutzen das Wochenende davor privat.

Oder Sie gehen unmittelbar nach Ende einer Dienstreise in Barcelona gleich in einen einwöchigen Urlaub an die Costa Brava. Entscheidend ist: Es muss immer einen beruflich bedingten Teil geben, der mindestens 10 % der gesamten Reisezeit ausmacht, sonst verweigert das Finanzamt die Anerkennung. In einem zweiwöchigen Urlaub mal einen Tag zu einem Kongress gehen, funktioniert also nicht.

Wie werden gemischte Aufwendungen berechnet?

Sie haben einen Fachkongress in Barcelona besucht und sind Samstagfrüh angereist. Die Veranstaltung fand ganztägig von Dienstag bis Donnerstag statt. Am Sonntagabend sind Sie nach Hause zurückgereist.

In diesem Fall können Sie die Kosten für zwei Übernachtungen (von Dienstag bis Donnerstag) und die Kongressgebühren vollständig als Werbungskosten abziehen. Die Flugkosten sind gemischt veranlasst und entsprechend den Veranlassungsbeiträgen aufzuteilen. Sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis der beruflichen und privaten Zeiteile der Reise (beruflich veranlasst sind drei Neuntel). Ihre Verpflegungskosten können Sie nur in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen für die beruflich veranlassten drei Tage als Werbungskosten abziehen.

Klassiker Nummer 4: Haushalt, Haustier, Handwerker

Wenn Sie keine Zeit oder keine Lust haben, Ihre Fenster oder die Wohnung zu putzen, den Rasen zu mähen oder die Hecken zu schneiden, haben Sie möglicherweise jemanden beauftragt, der das für Sie erledigt. Macht er oder sie das legal gegen Rechnung, können Sie sich einen Teil der Kosten vom Finanzamt zurückholen. Wenn Sie gewisse Punkte beachten, können Sie so insgesamt bis zu € 4.000 direkt von Ihrer Steuerschuld abziehen.

Das Finanzamt spricht hier von **haushaltsnahen Dienstleistungen**. Die wichtigste Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie als Privatperson bei einem Dienstleister Tätigkeiten in Auftrag gegeben haben, die ansonsten Mitglieder Ihres Haushalts übernehmen würden. Also durch Ihren Ehe- oder Lebenspartner oder Kinder, die zu Hause wohnen. Es muss sich auch tatsächlich um eine reine Dienstleistung handeln, die noch dazu in Ihrem Haushalt ausgeführt wird.

Zu den steuerlich absetzbaren haushaltsnahen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Reinigung der Wohnung, des Teppichs oder der Fenster
- Fußwegreinigung und Winterdienst, auch auf öffentlichen Gehwegen
- Hausmeisterleistungen
- Gartenarbeiten innerhalb des Grundstücks wie Rasen mähen, Baumpflege oder Hecken schneiden
- Pflegedienstleistungen – auch dann, wenn das Personal keine spezifische Ausbildung hat
- Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz

In rund 18 % deutscher Haushalte leben **Hunde**. Wenn Sie auch dazu gehören, können Sie einen Teil der Kosten für Ihr Haustier sogar von der Steuer absetzen, wenn Sie den sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen zuzuordnen sind. So können Betreuungskosten für den Hund zu 20 % abgesetzt werden, wenn Sie Ihren Hund in der eigenen Wohnung beaufsichtigen lassen (und natürlich per Überweisung und mit Rechnung bezahlen). Das klappt aufgrund eines aktuellen Urteils sogar auch, wenn der Doggsitter ganz klassisch mit dem Hund Gassi geht.

Ein zweiter Steuersparposten sind **Handwerkerrechnungen**. Die Arbeitskosten – nicht das Material – für fast alle Renovierungsarbeiten an Haus und Hof können Privatkunden von der Steuer absetzen: pro Haushalt bis zu € 1.200 im Jahr.

Wie funktioniert das?

20 % der Arbeitskosten bis zu einem Höchstwert von € 6.000 können Privatkunden jedes Jahr für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten innerhalb der eigenen vier Wände geltend machen. Haben Sie die Höchstsumme erreicht, gibt es einen Steuerbonus von € 1.200. Liegen die Arbeitskosten nur bei € 2.100, dann würde der Steuerbonus entsprechend bei immerhin noch € 420 liegen. Ein Ehepaar, das zusammen veranlagt wird, kann den Bonus aber nur einmal nutzen.

Klassiker Nummer 5: Umzug

Insgesamt ziehen mehr als neun Millionen Deutsche pro Jahr um und in Zeiten erhöhter Mobilität davon sicherlich einige auch beruflich bedingt. In diesem Fall können Sie einige Teile der Kosten voll, andere im Rahmen der Umzugskostenpauschale absetzen.

Vorweg stellt sich die Frage: Ist der Umzug privat oder beruflich bedingt?

Wenn Sie rein privat umziehen, kommen Sie nicht in den Genuss der Umzugskostenpauschale. Aber: Die beim Umzug entstehenden Lohn- und Fahrtkosten, etwa für Umzugshelfer und Spediteure, lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistungen – siehe Klassiker Nr. 4 – absetzen, und zwar in Höhe von 20 %, bis zu € 4.000 im Jahr.

Ausnahme: Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen und sich das von einem Amtsarzt bestätigen lassen, können Sie den Umzug als außergewöhnliche Belastung absetzen (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Berufsbedingter Umzug: Werbungskosten und Umzugskostenpauschale

Wenn Sie berufsbedingt umziehen, können Sie einen großen Teil der Umzugskosten als Werbungskosten bei der Steuererklärung angeben. Die Ausgaben werden getrennt nach „allgemeinen Kosten“ und „sonstigen Kosten“. Um sie steuerlich absetzen zu können, muss Ihr Umzug eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Antritt des allerersten Jobs
- Arbeitsplatzwechsel oder Versetzung (ggf. in eine andere Stadt)
- kürzerer Arbeitsweg (täglich mindestens eine halbe Stunde schneller)
- Einzug in eine oder Auszug aus einer Dienstwohnung oder Zweitwohnung
- Rückkehr aus dem Ausland zum Antritt einer neuen Stelle in Deutschland

Als Nachweis für den berufsbedingten Umzug eignet sich der Arbeitsvertrag oder eine Bestätigung des Arbeitgebers.

Wichtig: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den Umzug, können Sie diese natürlich nicht von der Steuer absetzen.

Nun aber zu den Umzugskosten und zur Umzugskostenpauschale:

„Allgemeine Kosten“ mit Quittungen und Rechnungen belegen

Es gibt eine Reihe allgemeiner Kosten, die Sie in voller Höhe in der Steuererklärung angeben können. Um sie nachweisen zu können, benötigen Sie Belege wie Quittungen und Rechnungen.

- Transportkosten für den Hausrat (Umzugsunternehmen, Miettransporter, Kosten für Verpackungen)
- Reise- und Übernachtungskosten (z. B. für eine Wohnungsbesichtigung)
- doppelte Miete während der Umzugsphase
- Makler- und Besichtigungskosten
- Provision für einen Makler

- Nachhilfe für Kinder, um Unterrichtsstoff am neuen Wohnort nachzuholen (maximal € 1.146 ab 01.06.2020)

Für zusätzliche „sonstige“ Kosten können Sie die Umzugskostenpauschale nutzen. Zahlungsbelege brauchen Sie in diesem Fall nicht.

- Anzeigen für die Wohnungssuche
- Ummeldegebühren (auch für Kfz)
- Trinkgelder und Verpflegungskosten für Umzugshelfer
- Ab- und Aufbau von Möbeln
- fachgerechter Anschluss elektrischer Geräte
- Installation von Telefon- und Internetanschluss
- professionelles Anbringen und Ändern von Gardinen, Rollos, Vorhängen und der dazugehörigen Halterungen
- Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung (sofern im Mietvertrag vorgeschrieben)
- Nachsendeauftrag

Ab 01.06.2020 gelten für die Umzugskostenpauschale folgende Beträge:

- Ledige: € 860
- verheiratete Paare: € 1.433
- zusätzlich pro Kind/Angehörigen im selben Haushalt: € 573

Falls Sie innerhalb von fünf Jahren ein zweites Mal aus beruflichen Gründen umziehen, gibt es einen Zuschlag von 50 % auf die Pauschalbeträge.

Haben Sie mehr als die oben genannten Pauschalbeträge für den Umzug ausgegeben? Dann müssen Sie die Umzugskostenpauschale nicht nutzen, sondern können diese Kosten auch einzeln geltend machen. In diesem Fall müssen Sie allerdings alle Quittungen aufbewahren.

Weitere beruflich veranlasste Ausgaben im Kurzticker von A bis W:

- **Arbeitsmittel:** Vom PC übers Bücherregal bis zur Fachliteratur: Alles kann als Werbungskosten abgesetzt werden. Immer vorausgesetzt, die Gegenstände werden größtenteils beruflich genutzt.
- **Bahncard:** Kann komplett abgesetzt werden, wenn Sie regelmäßig mit der Bahn zur Arbeit oder zu Auswärtsterminen fahren. Sie darf trotzdem auch für private Fahrten genutzt werden.
- **Bewerbung:** Alle Ausgaben für eine Bewerbung sind Werbungskosten, von Bewerbungsfotos über Portokosten bis zu den Fahrtkosten bei Vorstellungsgesprächen.
- **doppelte Haushaltsführung:** Sie haben am Arbeitsort eine zweite Wohnung? Dann können Sie Miete, Fahrtkosten und anderes als Werbungskosten absetzen.
- **Fahrten** von der Wohnung zur Arbeit: € 0,30 pro Entfernungskilometer können Sie für jede Fahrt zur Firma als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Umgangssprachlich auch **Pendlerpauschale** genannt. Höchstbetrag ohne eigenes Auto oder Firmenwagen: € 4.500 pro Jahr.



- der Mitgliedsbeitrag der **Gewerkschaft**
- Sie nutzen **Telefon** und **Internet** auch beruflich und nicht ausschließlich privat? Dann lässt sich wenigstens ein Teil dieser Ausgaben zurückholen.
- **Weiterbildung:** Berufliche Fort- und Weiterbildungen (Seminare, Schulungen und Ähnliches) können komplett von der Steuer abgesetzt werden.

1.3. Homeoffice – wann und wie viel können Sie absetzen

Haben Sie Ihren Arbeitsplatz wegen der Corona-Pandemie nach Hause verlagern müssen? Dann können Sie für 2020 und auch für 2021 die Homeoffice-Pauschale geltend machen.

Für jeden Arbeitstag in der häuslichen Wohnung können sie einen Betrag von € 5 als Werbungskosten angeben – maximal aber € 600 im Jahr. Die Homeoffice-Pauschale gibt es nicht zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag. Daher ist sie für jene von Vorteil, die Werbungskosten von über € 1.000 haben. Der Wermutstropfen: Bei Arbeitstagen im Homeoffice entfällt die Pendlerpauschale, da es keine Fahrten zur Arbeitsstätte gab.

Tipp für Beschäftigte, die regulär einen weiten Weg zur Arbeit haben und deswegen einen Freibetrag beim Finanzamt beantragt hatten, nun aber pandemiebedingt von zu Hause aus arbeiten (falls noch nicht geschehen): Lassen Sie beim Finanzamt den bisherigen Freibetrag anpassen. Denn bei einem zu hohen Freibetrag wird zu wenig Lohnsteuer vom Lohn abgezogen. Im Ergebnis kann es dann bei der Einkommensteuererklärung zu einer Nachzahlung kommen.

Die Homeoffice-Tagespauschale von € 5 dürfen Sie allerdings nur ansetzen, wenn Sie an dem Tag ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet haben. Wer an einem Tag zusätzlich in die Firma fährt – etwa um Post abzuholen –, kann die Tagespauschale von € 5 nicht geltend machen, in diesem Fall aber wieder die Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Firma.

1.4. Arzt, Brille, Krankheit, Zahnersatz – Außergewöhnliche Belastungen

In der heutigen Zeit heißt es beim Arzt oder Zahnarzt leider immer öfter: Das übernimmt Ihre Kasse nicht, da müssen Sie zuzahlen oder es komplett privat bezahlen. Das mögen manchmal nur kleinere Beträge sein, wie die Zuzahlung in der Apotheke oder bei der Physiotherapie, aber auch das geht ins Geld. Ganz zu schweigen von teurem Zahnersatz oder Brillen.

Man kann es eigentlich kurz machen: Alles, was die Kasse nicht bezahlt, aber medizinisch notwendig ist, um Sie wieder gesund zu machen oder eine Krankheit zu lindern, zählt zu den außergewöhnlichen Belastungen.

Reine Prophylaxe zählt allerdings nicht. Hilfreich ist dabei immer eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Maßnah-

me. Also: Sammeln Sie wirklich alle Quittungen und Rechnungen. Sei es für Zahnersatz, Rezeptgebühren, nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Brillen, Hörgeräte oder einen Rollstuhl. Selbst Fahrtkosten zum Arzt sind absetzbar, ebenfalls Impfungen für einen Auslandsaufenthalt oder auch von der Kasse nicht anerkannte Methoden wie Akupunktur.

Tipp: Wenn Sie zum Beispiel mehrere kostspielige Zahnarztbesuche brauchen, legen Sie diese bitte, wenn möglich, in ein Kalenderjahr.

Denn so einfach alles absetzen geht dann doch nicht. Das Finanzamt hat eine **zumutbare Belastung** festgelegt. Das ist Ihr **Selbstbehalt**, den Sie von den Aufwendungen übernehmen müssen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler Ihnen hilft. Dies führt dazu, dass jedes Jahr außergewöhnliche Belastungen bis zu einem bestimmten Betrag „unter den Tisch fallen“ und sich nicht steuermindernd auswirken.

Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt von Ihrem Familienstand inklusive der Anzahl Ihrer Kinder und Ihrem Einkommen ab. Dafür gibt es drei Einkommensklassen für die Zumutbarkeit: bis € 15.340, über € 15.340 bis € 51.130 und über € 51.130. Der Prozentsatz bewegt sich zwischen 1 und 7 %.

Nach neuester Rechtsprechung ist die Höhe der Zumutbarkeit stufenweise zu berechnen, das heißt, es wird nur der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte mit dem höheren Prozentsatz belastet, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

Gern berechnen wir Ihnen das für Ihren konkreten Fall, sprechen Sie uns an.

1.5. Spenden, Versicherungsbeiträge und Co. – Sammelbecken Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Kosten der Lebensführung, die der Gesetzgeber steuerlich begünstigt. Obwohl es sich um private Ausgaben handelt, dürfen Sie diese vom Einkommen abziehen und zahlen dann weniger Steuern.

Zur Orientierung, ob Sie Ausgaben haben, die in diesem Bereich Steuern sparen helfen, hier eine Aufzählung der häufigsten Sonderausgaben:

- Vorsorgeaufwendungen wie Krankenversicherungs- und Altersvorsorgebeiträge
- Kirchensteuer
- Beiträge zu einem Riester-Vertrag
- Berufsausbildungskosten für die erstmalige Ausbildung
- Schulgeld
- Sanierungskosten für ein selbst bewohntes Baudenkmal
- Kinderbetreuungskosten (dazu im nächsten Abschnitt mehr)
- Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten (auch dazu im nächsten Abschnitt mehr)

Mit Spenden Gutes tun

Wenn Sie spenden, tun Sie nicht nur anderen etwas Gutes, sondern senken damit auch Ihre Steuerlast.

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke berücksichtigt das Finanzamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Sie können Geld, Sachleistungen oder Zeit spenden. Bei einer Zeitspende verzichten Sie auf eine Ihnen zustehende Vergütung.

Als Sonderausgaben absetzbar sind Spenden an steuerbegünstigte Organisationen wie gemeinnützige Vereine, Stiftungen, politische Parteien, Kirchen und Hochschulen. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie anhand einer Spendenquittung nachweisen können.



Diese erhalten Sie vom Spendenempfänger, sofern er sie nicht schon elektronisch an das Finanzamt übermittelt hat.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis zu € 200 (ab 2021 € 300) je Zahlung ist dagegen ein vereinfachter Nachweis erlaubt: Das gilt bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen. Dann reicht als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung, zum Beispiel ein Kontoauszug.

Das Steuermodernisierungsgesetz brachte eine weitere Erleichterung: Ab der Steuererklärung 2017 müssen generell keine Spendenbescheinigungen mehr eingereicht werden – erst auf Nachfrage des Finanzamts. Sie müssen jedoch die Belege aufheben – und zwar bis zum Ende des Jahres, nachdem Sie Ihren Steuerbescheid erhalten haben.



2. Steuervergünstigungen für Ehe und Familie

Das Familienleben hat heutzutage viele Facetten, und das Finanzamt unterstützt durch steuerliche Vergünstigungen bei Ehe, Kindern, Unterhalt.

2.1. Ehegattensplitting und Steuerklassenwahl

Die wenigsten heiraten aus rein steuerlichen Gründen, doch alle Ehepaare können davon profitieren.

Heiraten Sie (standesamtlich, nicht nur kirchlich), können Sie steuerlich nach Ihrer Wahl **einzeln** oder **zusammen** zur Einkommensteuer veranlagt werden. Die steuerliche Zusammenveranlagung ist im Regelfall die für Ehegatten günstigste Veranlagungsform. Dazu werden Ihre Einkünfte getrennt ermittelt, anschließend aber zusammenge-rechnet. Danach werden alle abzugsfähigen Ausgaben wie Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen. Sie werden wie eine steuerpflichtige Person behandelt. Auf Ihr sodann sich ergebendes zu versteuerndes Einkommen wird die Splitting-Tabelle des Einkommensteuerrechts angewendet. Aufgrund des progressiven Tarifverlaufs der Einkommensteuertabelle ergibt sich dadurch für Ehegatten ein Steuervorteil. Dies ist der sogenannte Splittingvorteil.

Der **Splittingvorteil** ist umso größer, je weiter Ihre Einkommen auseinanderliegen. Verdienen Sie gleich viel, dann ist der Splittingvorteil gleich null.

Optimieren Sie Ihre Steuerklassen

Das Einkommensteuerrecht kennt unterschiedliche Steuerklassen. Die Steuerklassen entscheiden dabei darüber, wie viele Steuern jeden Monat vom Lohn abgezogen werden. Eheleute können ihre Steuerlast mindern, wenn sie sehr unterschiedliche Einkommen haben. Wer noch im Dezember heiratet oder sich verpartnert, kann die Vergünstigungen rückwirkend für das ganze Jahr erhalten.

Mit der Eheschließung können Sie sich für folgende Steuerklassenkombinationen entscheiden:

Steuerklassenwahl IV/IV

Mit der Eheschließung werden Sie und Ihr Ehepartner automatisch in die Steuerklassen IV/IV eingestuft. Ein Antrag ist dafür nicht notwendig. Allerdings zahlt der Besserverdienende dann erheblich höhere Steuern als eigentlich notwendig. Diesem Problem hilft das **Faktorverfahren** ab. Dazu wird der Splittingvorteil bereits im laufenden Jahr berücksichtigt. Sie vermeiden damit Steuernachzahlungen. Sie brauchen sich dann auch nicht für die Steuerklassenkombination III/V zu entscheiden. Beim Faktorverfahren trägt das Finanzamt auf Ihrer Lohnsteuerkarte Ihren Faktor ein, der sich aus dem Verhältnis der voraussichtlichen gemeinsamen Einkommensteuer ergibt. Ihr Arbeitgeber berechnet dann mithilfe des Faktors Ihren Lohnsteueranteil.

Steuerklassenwahl III/V

Verdient ein Ehepartner mehr als der andere, kann die Steuerklassenkombination III/V vorteilhaft sein. Derjenige, der mehr verdient, zahlt dann weniger Einkommensteuer und bezieht ein höheres Nettogehalt. In der Regel wird zu viel an Lohnsteuer einbehalten, wenn der Ehegatte mehr als 40 % zum Gesamteinkommen beiträgt. Zu wenig Lohnsteuer wird einbehalten, wenn er weniger als 40 % des Gesamteinkommens erzielt. Die Steuerklassenkombination III/V unterstellt, dass der Partner mit der Steuerklasse III 60 % und der andere mit der Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Entsprechen die Einnahmen nicht diesem Verhältnis, müssen Sie mit Steuernachzahlungen rechnen.

Der Nachteil bei dieser Kombination ist, dass der Ehegatte in der Steuerklasse V oft überproportional mehr Lohnsteuer zahlt, weil fast alle Frei- und Pauschbeträge für den Ehegatten in der Steuerklasse III zusammengefasst und in der Steuerklasse V die geringsten Freibeträge eingearbeitet sind. Auf jeden Fall ist die Kombination dann meist günstig, wenn ein Ehegatte viel weniger verdient als der andere oder nur als Aushilfe tätig wird.

2.2. Kinderfreibetrag, Kindergeld und Entlastungsbetrag

Haben Sie Kinder? Dann wissen Sie bei aller Liebe, dass sie viel Freude bringen, doch auch reichlich Kosten verursachen. Der Staat unterstützt Familien dabei nicht nur durch Eltern- und Kindergeld, sondern auch durch steuerliche Erleichterungen.

Eltern profitieren im Steuerjahr 2020 von einem höheren Kinderfreibetrag. Bei der sogenannten Zusammenveranlagung stieg dieser pro Kind um € 192 auf € 7.812. Bei der Einzelveranlagung steht jedem Elternteil ein Freibetrag von € 2.586 zu – ein Plus von € 96. Das Kindergeld blieb 2020 hingegen gleich und beträgt weiterhin

- je € 204 für das erste und zweite Kind,
- € 210 für das dritte Kind und
- je € 235 ab dem vierten Kind.

Wichtig: Bei der Steuererklärung für das Jahr 2020 wird nicht nur das erhaltene Kindergeld mit dem Freibetrag verrechnet, sondern auch der **300-Euro-Familienbonus** im Rahmen des Corona-Hilfepakets. Dadurch verringert sich der effektive Freibetrag, und eine mögliche Steuererstattung fällt etwas geringer aus. **Unterhaltsleistungen**, etwa für studierende Kinder, werden seit 2020 hingegen mit bis zu € 9.408 angerechnet; 2019 waren es noch € 9.168.

Die Corona-bedingte Schließung von Schulen und Kindergärten hat Familien vor große Herausforderungen gestellt. Besonders stark waren Alleinerziehende betroffen. Im Zuge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Staat für die Steuerjahre 2020 und 2021 den sogenannten Entlastungsbetrag für das erste Kind von bislang € 1.908 auf € 4.008 angehoben. Wie beim Kindergeld gibt es auch hier den sogenannten Erhöhungsbetrag, der mit € 240 jedoch unverändert bleibt. Alleinerziehende Eltern dürften daher bei der Steuererklärung eine deutliche Entlastung spüren.

2.3. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind Sonderausgaben

Kinderbetreuungskosten lassen sich als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Jedoch nur zu zwei Dritteln und bis zu einer Obergrenze von € 4.000 pro Kind und Jahr. Und auch nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes. Ausnahme hier: Für Kinder, die sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen können, entfällt die Altersgrenze.

Was wird als Betreuungskosten anerkannt?

Lebt Ihr Kind in Ihrem Haushalt, können Sie viele Kosten rund um die Kinderbetreuung geltend machen, zum Beispiel für einen Platz in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort. Zu den Betreuungskosten zählen außerdem die Ausgaben für einen Babysitter, ein Au-pair oder eine Nanny. Wichtig: Sie müssen eine Rechnung über die Kosten der Kinderbetreuung vorliegen haben und diese per Überweisung begleichen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Weiterer wichtiger Hinweis: Die Kosten für beispielsweise Essensgeld oder Spielgeld dürfen Sie steuerlich leider nicht berücksichtigen. Die Konsequenz ist, dass Sie bei der Rechnung genau darauf achten müssen, dass die Kosten für die Betreuung extra ausgewiesen sind.

Nicht absetzen lässt sich unter anderem ein Musikkurs, etwa zum Erlernen eines Instruments, alles, was mit Sport und anderen Freizeitbeschäftigungen zu tun hat, aber auch Nachhilfeunterricht.

Und was ist mit der Oma?

Hüten die Großeltern das Enkelkind, können Sie als Eltern die **Fahrtkostenerstattung** von der Steuer absetzen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dazu entschieden: Wer seine Eltern oder

Schwiegereltern bittet, auf die Enkel aufzupassen, kann ihnen die Fahrtkosten erstatten und dann in der eigenen Steuererklärung angeben. Das gilt auch dann, wenn die Betreuung eine „familiäre Gefälligkeit“ darstellt, die Großeltern also grundsätzlich nicht fürs Kinderhüten bezahlt werden. € 0,30 pro gefahrenen Kilometer sind dabei durchaus angemessen, urteilten die Richter aus Baden-Württemberg. Die Oma oder der Opa selbst müssen die Erstattung der Fahrtkosten nicht versteuern, da es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt.

2.4. Unterhalt

Und was passiert, wenn die Ehe auseinandergeht?

Das Thema Scheidung hat natürlich ungeheuer viele rechtliche Aspekte, die hier nicht im Ansatz komplett erläutert werden können. Deshalb hier das wichtigste steuerliche Thema in diesem Zusammenhang: der Unterhalt.

Unterhalt ist nicht nur Ehegattenunterhalt

Die grobe Unterscheidung lautet hier: Kindesunterhalt lässt sich generell nicht steuerlich absetzen, Ehegattenunterhalt sehr wohl.

Es gibt zwei Wege, um den Unterhalt abzusetzen. Doch Vorsicht: Beide haben auch Nachteile.

Weg 1: Ehegattenunterhalt als außergewöhnliche Belastung absetzen

Sie können (theoretisch) bis zu € 9.408 jährlich (Stand 2020) absetzen, sofern Ihre Kosten die zumutbare Belastung überschreiten. ABER: Der Empfänger des Unterhalts darf nahezu keine eigenen Einkünfte und Vermögen haben. Erzielt der Unterhaltsberechtigte allerdings eigene Einkünfte, verringert sich der Höchstbetrag.

Weg 2: das sogenannte Realsplitting als Sonderausgabe

Diese Variante klingt zumindest auf den ersten Blick attraktiv: Bis zu € 13.805 (rund € 1.150 pro Monat) kann der Unterhaltszahler von der Steuer absetzen. Dafür gibt es sogar einen Extrabereich Unterhalt in der Steuererklärung. Doch das funktioniert nur, wenn der Ex-Partner dieser Regelung schriftlich zugestimmt hat.

Möglicher Streitpunkt: Er/Sie muss die Unterhaltszahlung auch in seiner/ihrer Steuererklärung angeben. Und das kann zu Ärger führen. Denn bei einer nicht so gütlichen Trennung wird diese Unterschrift durchaus auch gern als Druckmittel benutzt. Prinzipiell gilt aber: Entstehen dem Unterhaltsempfänger finanzielle Nachteile durch das Realsplitting, muss der Unterhaltszahler diese ausgleichen. Weigert sich der Unterhaltsempfänger ohne Grund, die Unterschrift zu leisten, kann der Unterhaltszahler das einklagen.





3. Tipps für Schüler, Studenten und Rentner

Auch in der Zeit vor und nach dem normalen Arbeitsleben können Steuerthemen eine Rolle spielen. Denn auch in diesen Lebenslagen verdient sich der eine oder die andere ein „Zubrot“ zum Taschengeld, werden Wünsche mit Nebenjobs erfüllt oder wird die Rente verbessert.

3.1. Ferienjobs für Schüler

Eines vorweg: Kinder dürfen ab 13 Jahren stundenweise arbeiten, für einen richtigen Ferienjob müssen Schüler aber 15 Jahre alt sein. Sozialabgaben werden in der Regel nicht fällig. Ausnahme: Wer über 18 ist und mehr als 70 Tage im Kalenderjahr arbeitet, muss Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Bei den Steuern sieht es anders aus, denn Arbeitslohn muss prinzipiell versteuert werden. Doch Schüler bleiben im Normalfall unter dem Grundfreibetrag und können in der Steuerklasse I bis ca. € 1.000 im Monat steuerfrei verdienen. Wenn es mehr werden sollte und tatsächlich Steuern vom Lohn abgezogen worden sind: Diesen Betrag können sich Schüler im nächsten Jahr mit der Steuererklärung in der Regel komplett zurückholen.

Eine Alternative ist der Minijob. Der darf im Monat nicht mehr als € 450 einbringen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber aber pauschal 2 % des Lohnes als Lohnsteuer abführen.

3.2. Erst- und Weiterbildung für Studenten

So ein Studium geht ganz schön ins Geld. In Sachen Nebenverdienst gelten die gleichen Regelungen wie für Schüler. Doch was ist mit den Kosten?

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Studium angefallen sind, können für die Steuererklärung relevant sein. Also können Fahrtkosten, Arbeitsmittel wie Bücher, PC, Drucker, Papier, Büromaterial und Porto, Semestergebühren, Prüfungsgebühren, die Miete im Rahmen eines doppelten Haushalts, Verpflegungsmehraufwendungen und ggf. Zinsen für einen Kredit ansetzbar sein. Es lohnt sich, die Belege der Ausgaben jedes Jahr zu sammeln und aufzuheben.

Grundsätzlich muss zwischen der ersten Ausbildung und einer Fort- oder Weiterbildung unterschieden werden.

Kosten der ersten Ausbildung als Sonderausgaben

Die erste Ausbildung, die erste Lehre oder das erste Studium, die abgeschlossen werden, sind als Erstausbildung anzusehen. Führt diese Ausbildung zu **keinem Verdienst**, können die angefallenen Kosten lediglich als Sonderausgaben in Höhe von € 6.000 angesetzt werden. Das klingt leider besser, als es ist, weil bei einem Nebenjob meist

ohnehin nicht mehr als der Grundfreibetrag in Höhe von € 9.408 für 2020 bzw. € 9.744 für 2021 zu erzielen sein wird. Die Steuer wird dann ohnehin zurückerstattet oder überhaupt nicht erhoben. Werden dann die durch das Studium angefallenen Sonderausgaben geltend gemacht, kann dies nur für das Jahr erfolgen, in dem sie gezahlt wurden. Sie wirken sich dann oft mangels ausreichender Höhe des Einkommens nicht aus und gehen so verloren. Ein typischer und häufiger Fall für Studenten ist das **Bachelor-Studium**.

Kosten der Fort- und Weiterbildung

Als Fort- oder Weiterbildung andererseits ist jede beruflich veranlasste Ausbildung nach Abschluss des Erststudiums zu bewerten. Häufig handelt es sich um ein **Master- oder Zweitstudium**. Die Bildungsmaßnahme dient damit bereits der Erwerbstätigkeit, da ein erster Beruf bereits vorhanden ist. Die hier entstehenden Kosten können in voller Höhe als Werbungskosten bei einem Arbeitnehmer berücksichtigt werden – und zwar auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Während der Zeit des Zweitstudiums bzw. der Fortbildung entstehen Verluste, die in den nachfolgenden Jahren die Steuern vermindern. Dies ist besonders erfreulich und wirkungsvoll, wenn der Verdienst nach der Fort- und Weiterbildung deutlich ansteigt.

3.3. Rentner und die Steuerpflicht

Lang, lang ist's her ... das Alterseinkünftegesetz ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Und wirkt sich nach und nach immer stärker auf die Rentenbesteuerung aus.

Je nach Jahr, in dem Sie Ihre Rente antreten bzw. antreten werden, ist ein höherer Anteil der Rente zu versteuern. Zur Verdeutlichung die Entwicklung:

- wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, muss 50 % seiner Rente versteuern,
- ab 2019 sind es 78 %,
- ab 2020 sind es 80 %,
- ab 2040 wird jeder Rentner seine Rente zu 100 % versteuern müssen.

Aktuell müssen Rentner also nur einen Teil der Rente versteuern. Der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss, wird **Rentenfreibetrag** genannt. Das sind 2020 immerhin 20 % der Rente.

Sie als Rentner müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente über dem Grundfreibetrag liegt. Dieser Grundfreibetrag wird vom Gesetzgeber immer mal wieder angepasst. Für 2020 beträgt er € 9.408, für 2021 € 9.744, für Verheiratete verdoppelt sich der Betrag.

Wichtig: Wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, sind Sie auch verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Reagieren

Sie in diesem Fall zügig. Das Finanzamt wird sonst Ihre steuerliche Situation schätzen – und das kann zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen.

Wenn Sie eine Steuererklärung abgeben, können Sie – ähnlich wie bei Arbeitnehmern – bestimmte Kosten steuerlich geltend machen.

Steuersparende Werbungskosten sind auch für Rentner ein Thema. Wenn Sie nichts angeben, schreiben die Finanzbeamten automatisch €102 als Pauschbetrag gut. Mit Belegen sind Gewerkschaftsbeiträge, Honorare für einen Rentenberater oder Schuldzinsen für eine auf Kredit finanzierte Einzahlung aufs Rentenkonto abzugsfähig.

Ebenso können Sie als Rentner Steuervergünstigungen wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bringen dabei in der Regel als größter Posten die meiste Ersparnis, steuerfreie Zuschüsse der Rentenkasse müssen Sie allerdings von den eigenen Aufwendungen abziehen.

Steuerlich entlastende Freibeträge gibt es auch speziell für Rentner mit Behinderung. Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung deckt alle regelmäßigen Kosten ab, die typisch für die Behinderung sind. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für Medikamente oder für den erhöhten Wäschebedarf. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung.

Altersentlastungsbetrag

Rentner, die über 64 Jahre alt sind, können mit dem Altersentlastungsbetrag ihr zu versteuerndes Einkommen um gegebenenfalls maximal € 1.900 im Jahr senken. Wie hoch der Altersentlastungsbetrag für Sie ausfällt, hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Die vollen € 1.900 erhalten Sie, wenn Sie vor dem Jahr 2005 das 64. Lebensjahr vollendet haben. Wer vor dem 01.01.2020 das 64. Lebensjahr vollendet hat, kann nur € 760 geltend machen. Wichtig: Für alle, die nach dem 1. Januar 1976 geboren sind, entfällt der Altersentlastungsbetrag.

4. Tipp für Immobilienbesitzer

Energetische Gebäudesanierung für selbst genutztes Wohneigentum

Sie leben in einem Haus oder einer Eigentumswohnung, die älter als 10 Jahre ist? Dann können Sie für Sanierungsmaßnahmen, die die Energiebilanz verbessern, eine besondere steuerliche Förderung nutzen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Beginn der Sanierung **älter als 10 Jahre** ist.
- Die Immobilie ist **selbst genutzt**.
- **Begünstigte Maßnahmen** sind die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster, Außentüren, Lüftungs- und Heizungsanlagen, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.
- Sie können insgesamt **20 % der Kosten** von Ihrer Steuerschuld abziehen. Dabei zählen die gesamten Kosten, also auch die für Material und notwendige Umbauten. Für Sanierungskosten bis zu € 200.000 erstattet Ihnen das Finanzamt **maximal € 40.000**.
- Verteilt wird die Steuervergünstigung **auf drei Veranlagungszeiträume**. Im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im folgenden Jahr können Sie jeweils 7 % der Aufwendungen, maximal jedoch € 14.000 abziehen. Im dritten Jahr sind es dann 6 %, höchstens aber € 12.000. Insgesamt beliefe sich der maximale Steuerabzug auf € 40.000.
- Voraussetzung für den Steuerabzug ist eine **Rechnung**, die die förderungsfähigen energetischen **Maßnahmen**, die **Arbeitsleistung** des Fachunternehmens und die **Adresse** des begünstigten Objekts ausweist und die in **deutscher Sprache** ausgefertigt sein muss. Die energetische Maßnahme ist von Fachunternehmen durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung nachzuweisen. Wie bei den haushaltsnahen Leistungen muss die **Zahlung** auf ein **Konto** des ausführenden Unternehmens erfolgen.



Einkommensteuererklärung 2020 - Aktuelle Änderungen im Kurzticker

Ob höhere Pauschbeträge, angepasste Freibeträge oder Erleichterungen bei der Abgabe, im Steuerrecht tut sich immer was. Für den ersten Überblick haben wir Ihnen einige der wichtigsten Eckdaten und Änderungen zusammengestellt.

Abgabefrist 31. Juli 2021 bzw. 28.02.2022

Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 haben Sie als Steuerzahler bis zum 31.07.2021 Zeit. Nehmen Sie die Unterstützung von einem Steuerberater in Anspruch, ist der Stichtag sogar erst der 28.02.2022.

Zuschläge bei Verspätungen

Wenn Sie im Jahr 2021 die Abgabefrist für Ihre Erklärung 2020 verpassen, kann es teuer werden. Das Nichteinhalten der Frist kostet pro Verspätungs-Monat mindestens € 25 bzw. 0,25 Prozent der um Vorauszahlungen und anzurechnende Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag wird für das Jahr 2020 auf € 9.408 angehoben. Wer mehr verdient, zahlt Steuern auf sein Einkommen. Verheiratete können dank Zusammenveranlagung in der Steuererklärung den doppelten Betrag ansetzen.

Altersvorsorgeaufwendungen

Sie sorgen fürs Alter vor, indem Sie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, in berufsständische Versorgungswerke oder in die Rürup-Rente zahlen? Dann können Sie einen Teil davon als Sonderausgaben in der Steuererklärung angeben. 2020 sind das 90 Prozent der Kosten, 2 Prozentpunkte mehr als 2019. In absoluten Zahlen liegt das Limit bei € 25.046. Ehe- und Lebenspartner multiplizieren wieder mit 2.

Kurzarbeitergeld

Im Jahr 2020 wurden mehr als 10 Millionen Arbeitnehmer Coronabedingt in Kurzarbeit geschickt und erhielten erstmals mehr als € 410 Kurzarbeitergeld. Wenn das auf Sie zutrifft, sind Sie wie bei anderen Lohnersatzleistungen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Sie zahlen darauf zwar selbst keine Steuern, doch das Kurzarbeitergeld erhöht den Steuersatz für die übrigen Einkünfte. Wie sich das auswirkt finden Sie auf Seite 4 unter Punkt 1.1.

Homeoffice-Pauschale

Für jeden Arbeitstag in der häuslichen Wohnung können Sie einen Betrag von € 5 als Werbungskosten angeben – maximal aber € 600 im Jahr. Die Homeoffice-Pauschale gibt es nicht zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag. Daher ist sie für jene von Vorteil, die Werbungskosten von über € 1.000 haben.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung!

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick geben, welche Ausgaben sich bei Ihrer Einkommensteuererklärung steuersparend auswirken können.

Aus Platzgründen und um Sie nicht mit zu vielen Details zu erschlagen, haben wir dabei eine Auswahl getroffen.

Wenn Sie einen Punkt vermissen und Fragen dazu haben, sprechen Sie uns an. Doch als unser Mandant können Sie beruhigt sein: Wir berücksichtigen natürlich alle Ihre individuellen Besonderheiten.

Die Mandantenzzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © ING_32193_136331 - ISS_20529_00755 - ING_19034_00901 / IngImage
Seite 2 - 3 / © ISS_15934_00388 - Seite 4 / © 02E86190 / IngImage
Seite 6 + 7 / © ING_32193_136331 / IngImage - Seite 8 / © ING_32193_136331 / IngImage
Seite 9 / © ISS_20529_00755 / IngImage - Seite 10 / © ING_33594_246126 / IngImage
Seite 11 / © ING_19034_00901 / IngImage - Seite 12 / © ISS_28453_00136 / IngImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



A&B Treuhand

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unsere Kooperationskanzlei:



J. Viellehner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Marktplatz 26
85570 Markt Schwaben

Telefon 08121-93080
Telefax 08121-930839

E-Mail: info@aub-treuhand.de
Internet: www.aub-treuhand.de